



## Zuwendungs- und Nutzungsbedingungen für das „Jugendtaxi-RTK“

### Präambel

Vor allem am Wochenende besuchen Jugendliche und junge Erwachsene in den Abend- und Nachtstunden verstärkt öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Diskotheken, Gaststätten und private Feiern. Den jungen Menschen soll ein sicherer Heimweg ermöglicht werden, um die Unfallzahlen dieser Bevölkerungsgruppe zu reduzieren.

Das geeignete Beförderungsmittel für diese Situation ist das Taxi. Die Idee des „Jugendtaxi-RTK“ besteht darin, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 14 bis 20 Jahren einen Zuschuss zu den Kosten einer Fahrt im Taxi erhalten. Die Auszahlung soll jedoch ausschließlich gegenüber dem Taxiunternehmen erfolgen.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Rheingau-Taunus-Kreises und der teilnehmenden Städte und Gemeinden. Auf diese Leistung besteht daher grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 5 Euro je Fahrt und berechtigter Person und wird zu 3/5 vom Rheingau-Taunus-Kreis und zu 2/5 von den teilnehmenden Kommunen getragen.

### § 1

(1) Gefördert wird jeweils 1 x pro Nacht, von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag, vor gesetzlichen Feiertagen und in der „Karnevalszeit“ („Altweiber“ bis zur Nacht vor Aschermittwoch), eine Heimfahrt in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr früh mit einem der teilnehmenden Taxiunternehmen, welche in der App aufgelistet werden.<sup>1</sup> Maßgeblich für das Vorliegen des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Zeitpunkt des Fahrbeginns; namentlich das Abscannen des Check-in-Codes.<sup>2</sup> Die Zuwendung wird nur bei einer ordnungsgemäßen Bedienung der App gewährt.<sup>3</sup> Eine Beförderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten der teilnehmenden Taxiunternehmen möglich.<sup>4</sup>

(2) Zuwendungsempfänger (im Folgenden: Nutzungsberechtigte) sind ausschließlich Personen zwischen 14 und 20 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz (Meldeanschrift) am Ort einer der teilnehmenden Gemeinden und Städte im Kreisgebiet haben.<sup>1</sup> Diese sind aktuell: Bad Schwalbach, Eltville am Rhein, Idstein, Geisenheim, Rüdesheim am Rhein, Niedernhausen, Oestrich-Winkel, Taunusstein, Hünstetten, Heidenrod, Hohenstein, Kiedrich, Lorch, Schlangenbad, Waldems, Walluf, Aarbergen.<sup>2</sup>

(3) Die Zuwendungsvereinbarung wird jeweils nur für eine Fahrt geschlossen.<sup>1</sup> Der Vertragsschluss erfolgt bei Fahrtantritt und nach erfolgreichem Scan des Check-in-codes (§ 3).<sup>2</sup> Es gelten dann jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Bestimmungen.<sup>3</sup>

(4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich gegenüber den Taxiunternehmen.<sup>1</sup> Der Nutzungsberechtigte selbst erhält gegenüber dem Rheingau-Taunus-Kreis weder einen Zahlungs-, noch einen Erstattungsanspruch.<sup>2</sup>

(5) Der zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Taxiunternehmen zustande kommende Beförderungsvertrag bleibt von dieser Vereinbarung vollständig unberührt.

### § 2

(1) Der Rheingau-Taunus-Kreis gewährt der jeweils nutzungsberechtigten Person einen Zuschuss von maximal 5 Euro je Fahrt, welche direkt mit dem Taxiunternehmen abgerechnet und ausgezahlt wird.<sup>1</sup> Sollte wegen der Kürze der Wegstrecke oder der Anzahl der beförderten Personen ein tatsächliches Beförderungsentgelt von weniger als 5 Euro je Fahrt und/oder berechtigter Person angefallen sein, werden nur die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten gewährt, abgerechnet und an das Taxiunternehmen ausgezahlt.<sup>2</sup>

(2) Die nutze Person hat seine Berechtigung auf Verlangen des Taxiunternehmens durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder sonstiger geeigneter Dokumente nachzuweisen.<sup>1</sup> Ohne den erforderlichen Nachweis kann die ermäßigte Beförderung abgelehnt werden.<sup>2</sup>

(3) Sonstige, nicht nutzungsberechtigte Personen können zwar bei der Fahrt mitgenommen werden; diese erhalten jedoch keine Zuwendung.

### **§ 3**

(1) Grundlage für die Auszahlung der Förderung an das Taxiunternehmen sind allein die auf den Server übertragenen Fahrten der berechtigten Fahrgäste des „Jugendtaxi-RTK“.

(2) Die App „Jugendtaxi im Rheingau-Taunus-Kreis“ kann über den App-Store von Google oder Apple kostenlos heruntergeladen werden.<sup>1</sup> Nach der Anmeldung kann die App genutzt werden.<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit des Dienstes.<sup>3</sup> Bei etwaigen Störungen vor Fahrtbeginn kommt mangels Check-in kein Zuwendungsvertrag zu Stande.<sup>4</sup> Die nutzende Person kann sich dann nur noch zum regulären Fahrpreis befördern lassen.<sup>5</sup>

(3) Die nutzende Person startet über sein Smartphone eine Fahrt, indem sie den Abfahrtsort eingibt und den Check-In-Code (QR-Code) des Taxis einscannet. Anschließend gibt die nutzende Person die Anzahl aller Jugendtaxi berechtigenden Personen im Taxi ein. Um die Fahrt zu beenden, gibt die nutzende Person in der App den Brutto-Fahrpreis anhand des Fahrpreisanzeigers/Wegstreckenzählers ein.<sup>1</sup> Die Eingabe ist dem Fahrpersonal vorzuzeigen und wird von diesem bestätigt. Hierbei bestätigt das Fahrpersonal, dass die Fahrt zu diesen Konditionen durchgeführt wurde.<sup>2</sup> Die Bestätigung kann mündlich gegenüber der nutzenden Person erfolgen.<sup>3</sup> Danach wird der Check-Out-Code (QR-Code) eingescannt, wodurch alle Daten der Fahrt an den Server übermittelt werden.<sup>4</sup> Sollte eine Übertragung der Daten zum Zeitpunkt der Fahrt nicht möglich sein, wird ein Fahrt-Schlüssel generiert, der vom Fahrpersonal als Kontrollmöglichkeit erfasst werden kann. Bei berechtigten mitfahrenden Jugendlichen, die früher aussteigen, entfällt die Eingabe des Brutto-Fahrpreises.<sup>5</sup>

(4) Bei Fahrgemeinschaften kassieren die Taxiunternehmen den Fahrpreis abzüglich des Zuschusses vom letzten aussteigenden Fahrgast.<sup>1</sup> Die Kostenaufteilung innerhalb der Fahrgemeinschaft ist allein Sache der nutzungsberechtigten Personen.<sup>2</sup>

### **§ 4**

Die nutzungsberechtigten Personen haften in vollem Umfang für alle Schäden oder Verunreinigungen an und in den Fahrzeugen, die von ihnen verursacht werden.<sup>1</sup> Die Taxiunternehmen sind in diesen Fällen berechtigt, die Daten des Tickets für die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu nutzen.<sup>2</sup>

### **§ 5**

Gegen Missbrauch der App behält sich der Rheingau-Taunus-Kreis anlassbezogene Kontrollen gegenüber den nutzungsberechtigten Personen und den teilnehmenden Taxiunternehmen vor.

### **§ 6**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben ihre übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.<sup>1</sup> Die Vereinbarungsparteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung, die unter Berücksichtigung von Treu und Glauben den Zielen der Vereinbarung und den Interessen der beteiligten Personen soweit wie möglich entspricht.<sup>2</sup>

### **§ 7**

Link: [Datenschutzerklärung des Rheingau-Taunus-Kreises](#)